

Landschaftsqualitätsbeiträge in der Sömmerung

Das Beitragssystem der Landschaftsqualitätsprojekte besteht aus

- einem Grundbeitrag bei Erfüllung der Einstiegskriterien
- und Einzelbeiträgen bei Erfüllung von Allgemeinen (**A**) und/oder Landschaftstypspezifischen (**L**) Massnahmen.

Die Einstiegskriterien setzen sich aus drei Grundanforderungen (G1, G2 und G3) und mindestens 3 Massnahmen (**A** und/oder **L**) zusammen. Die Erfüllung der Grundanforderungen G1, G2 und G3 ist zwingend und führt zum Grundbeitrag.

Massnahmen und Anforderungen im Detail

Massnahme	Anforderungen	Beitrag
G1 Beratung in Anspruch nehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Der/die Bewirtschafter/In nimmt bis Ende der Projektphase einmal an einer Beratung teil • Die Beratung erfüllt die Anforderungen der zuständigen kantonalen Behörde 	Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)
G2 Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung	<ul style="list-style-type: none"> • Siloballen werden geordnet auf dem Hofareal, bei Feldgebäuden, entlang von Wegen oder auf befestigten Plätzen gelagert • Folienreste, verdorbene Silage und angebrochene Siloballen sind ordentlich entsorgt • Auf dem Sömmerungsbetrieb werden keine Siloballen sichtbar gelagert 	Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)
G3 Ordnung auf dem Betrieb halten	<ul style="list-style-type: none"> • Altfahrzeuge oder ausgediente Geräte sind auf befestigtem Boden gelagert (Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen vorführtauglichen Zustand versetzt werden können) • Abfälle, Alteisen sind entsorgt oder nur vorübergehend auf befestigtem, ordentlich entwässertem Boden gelagert • Bauschutt ist entsorgt, ausser während der Bauphase 	Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

Massnahmen im Sömmerungsgebiet		
A1b Wanderwege im Sömmerungsgebiet pflegen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Weg ist ein unbefestigter, offizieller Wanderweg • Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten • Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten • Der Weg ist auf der Weide (nicht im Wald) • Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern 	Jährlicher Beitrag von Fr. 0.05 pro Laufmeter Weg Mindestlänge 20m
A2a Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf offiziellen Fuss- und Wanderwegen sind durchgehend; geeignete Durchgänge und Zaunübergänge vorhanden (Wanderwegnetz von SchweizMobil, www.wanderland.ch) • Als Durchgänge und Zaunübergänge zählen: Weideroste, Holzgatter, Metallgatter, Drehkreuze, Dreieckverschlüsse, Steig- oder Flügelgitter und verstellbare Elektrotore 	Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang
A2b Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen	<ul style="list-style-type: none"> • Wanderwege durch Weiden mit Mutterkuhherden oder Schafherden sind ausgezäunt • Auszäunung ohne Stacheldraht • Die Auszäunung hat eine minimale Länge von 20 Metern 	Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun
A4 Kulturelle Werte zeigen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Objekt (Denkmal, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz) ist über 50 Jahre alt • Das Objekt steht nicht im Wald • Das Objekt ist jederzeit zugänglich (<i>d.h. keine Absperungen vorhanden</i>) • Die Umgebung des Objektes wird regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt 	Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt
A5 Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Objekt (Terrassenmauer, Trockensteinmauer, Steinwall, Wüstung, Färrich) ist vorhanden und wird unterhalten • Liegen die Objekte auf einer Bewirtschaftungsgrenze, können sie nur einmal angemeldet werden. Die Bewirtschafter haben sich diesbezüglich abgesprochen • Das Objekt hat eine minimale Länge von 20 Metern 	Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter Mauer Mindestlänge 20m (<i>Total aller Mauern</i>)
A6 Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gebäude ist ein Futter/Torf-/Streueschürli, Jungviehstall, Bienenhäuschen oder Speicher • Das Gebäude ist über 50 Jahre alt (<i>Eintrag auf Plan oder Grundbuch ist massgebend, Ersatzbauten sind beitragsberechtigt</i>) • Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum • Das Gebäude ist keine Produktionsstätte • Naturnahe Pflege der Gebäudeumgebung (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen schützen) • Das Gebäude ist in der Regel mindestens 200 Meter vom Betriebszentrum entfernt • Fassade und Dach sind intakt 	Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude Es können max. 5 Objekte je Betrieb angemeldet werden
A7a Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung • Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche • Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig • Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt • Die Abgrenzungen hat eine minimale Länge von 20 Metern 	Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter Mindestlänge 20m (<i>Total aller Zäune</i>)

<p>A7b Holzlattenzäune und Schärhäge neu erstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung • Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche • Die Abgrenzung ist funktionstüchtig sodass bei einer angrenzenden Beweidung keine zusätzliche Abzäunung mit Elektrozaun oder Stacheldraht notwendig ist • Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Erstellung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung • Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden • Die Abgrenzung wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A7a überführt • Die Abgrenzungen hat eine minimale Länge von 20 Metern 	<p>Nach Fertigstellung werden die Erstellungskosten gemäss bewilligtem Gesuch <i>ausbezahlt</i></p> <p><i>Holzlattenzaun: max. 10.-/Laufmeter</i> <i>Schärhag: max. 15.-/Laufmeter</i></p>
<p>A7c Lebhäge und Dornenzäune unterhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Lebhäge und Dornenzäune sind aus einheimischen Sträuchern gemäss kantonaler Liste (http://www.sz.ch/documents/Kantonale_Liste_Baeume_und_Straeucher_SZ.pdf) und dienen als Abgrenzung • Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche • Die Abgrenzung hat eine minimale Länge von 20 m • Die Bestockung ist in geschnittenem Zustand nicht breiter als 1 Meter • Die Lebhäge müssen regelmässig gepflegt werden • Die Lebhäge enthalten keine invasiven Neophyten (z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.) • Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt 	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 4.- pro Laufmeter</p>
<p>A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Brunnen und Tröge befinden sich auf der Weide (LN oder Sömmerungsgebiet) und stehen nicht auf dem Hofareal • Sie sind aus Holz, Stein oder Beton und fassen mindestens 80 Liter (<i>mit Holz, Stein oder Beton verkleidete Badewannen sind nicht beitragsberechtigt</i>) • Sie dienen den weidenden Tieren als Tränke • Die Brunnen und Tröge sind funktionsfähig, in gepflegtem Zustand und enthalten stehendes oder fließendes Wasser • Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitungen verdeckt • Der Nahbereich ist so weit als möglich von Morast freizuhalten 	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Brunnen oder Trog Es können max. 5 Brunnen/Tröge pro Betrieb angemeldet werden</p>
<p>A9a3 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen im Sömmerungsgebiet erhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) (<i>Laub- und Nadelbäume gemäss kantonaler Liste: http://www.sz.ch/documents/Kantonale_Liste_Baeume_und_Straeucher_SZ.pdf</i>) • Der Baum steht auf der Sömmerungsfläche • Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mehr als 120 cm (<i>Brusthöhe=150 cm</i>) • Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter • Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter (<i>Bei enger stehenden Bäumen werden nur diejenigen gezählt, welche den Mindestabstand erfüllen</i>) • Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt 	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum Pro Betrieb kann total max. 1 Baume/NST angemeldet werden</p>

<p>A10a Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche • Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m² grosse offene Wasserfläche aufweist • Das Kleingewässer ist vom öffentlichem Weg her einsehbar • Die Umgebung des Kleingewässers wird landwirtschaftlich genutzt und der Pufferstreifen von 6 Meter wird eingehalten 	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro Are Wasserfläche inkl. 6 m Pufferstreifen max. für 10 Aren pro Sömmerungsbetrieb</p>
<p>L2 Tristen erstellen in allen Landschaftstypen möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Triste wird fachgerecht erstellt und ist bis zu deren Abbau mind. 2 Meter hoch • Sie steht max. 50 Meter vom Herkunftsort des Schnittgutes entfernt • Auf NHG-Flächen wird der Standort der Triste vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz abgesprochen • Die Triste wird nicht vor dem 1. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres abgebaut • Die Triste wird spätestens nach 2 Jahren wieder abgebaut 	<p>Einmaliger Beitrag von Fr. 450.- pro Triste Es können max. 3 Tristen pro Betrieb/Jahr angemeldet werden <i>(Keine Verpflichtung, jedes Jahr die Anzahl Tristen zu erstellen)</i></p>
<p>L6 Wildheufelder nutzen nur im Sömmerungsgebiet, aber Anmeldung auch durch Ganzjahresbetrieb möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche liegt im Sömmerungsgebiet • Die Fläche zählt nicht zur LN und wird nicht über einen NHG-Vertrag abgegolten • Die Fläche ist nicht befahrbar oder steiler als 50% geneigt • Die Fläche ist grösser als 25 Aren • Nutzung bis 30. September an Vollzugsstelle des Kantons melden (genutzte Fläche auf Plan einzeichnen) 	<p>Beitrag von Fr. 1700.- pro ha Wildheufelder in den Nutzungsjahren</p>
<p>L8a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Tieren offen halten in Talzone nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die offenzuhaltenden Flächen befinden sich auf der LN oder Sömmerungsfläche • Die eingesetzten Tierrassen eignen sich für den Zweck • Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Offenhaltung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung • Gesuch wird vor Einreichung mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen • Das Vorhaben muss gemäss dem bewilligten Gesuch umgesetzt werden 	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 25.- pro Tier Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen</p>
<p>L8b Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen in Talzone nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die freizuholende Fläche befindet sich auf der LN oder Sömmerungsfläche • Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Freiholzung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung • Das Gesuch wird vor Einreichung bei der LQ-Trägerschaft mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen • Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden • Nach dem Ersteintritt werden die Objekte im ordentlichen Rahmen offen gehalten (Offenhaltungsbeitrag/Sömmerungsbeitrag) 	<p>Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen Max. 150.-/Are</p>

<p>L8c Landwirtschaftlich genutzte Flächen maschinell offen halten in Talzone nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die offen zu haltende Fläche befindet sich auf der LN oder Sömmerungsfläche • Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Beginn der Umsetzung der Massnahme. Es beinhaltet einen genauen Lageplan, die geplante Anzahl Jahre der maschinellen Gehölzbekämpfung und eine Kostenberechnung • Das Gesuch wird vor Einreichung bei der LQ-Trägerschaft mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen • Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden • Nach dem Ersteingriff werden die Objekte im ordentlichen Rahmen offen gehalten (Offenhaltungsbeitrag/Sömmerungsbeitrag) 	<p>Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen</p> <p>Max. 50.-/Are</p>
--	---	---

Zu beachten:

- Die Objekte müssen auf der Sömmerungsfläche stehen (gilt allgemein Art. 63 Abs. 2 DZV)
- Auf eingezonten Flächen (Bauzonen) dürfen keine Massnahmen angemeldet werden
- Ein Objekt kann nur bei einer Massnahme angemeldet werden.
- Jährlich abgegoltene Massnahmen müssen ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 umgesetzt werden
- Neuerstellungen/Neuanlagen sind unter der entsprechenden Pflegemassnahme weiterzuführen
- Wenn eine Massnahme wegen Wegfall der entsprechenden Fläche nicht mehr umgesetzt werden kann, entfällt die Verpflichtung für den Landwirt
- **Alle angemeldeten Massnahmen müssen auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein (*Plan bleibt auf dem Betrieb*)**
- LQ-Massnahmen auf ausserkantonalen Flächen können nicht angerechnet werden (Betriebsstandort und Flächen müssen im Perimeter liegen)
- Bei allen Massnahmen gilt, dass die gesetzlichen Anforderungen, welche einen direkten Bezug zur Massnahme haben, erfüllt sein müssen
- Bei allen Massnahmen kann der Kanton in begründeten Fällen von den Anforderungen abweichende Ausnahmen bewilligen
- Der Grundbeitrag von Fr. 350.-/Jahr sowie sämtliche Beitragsansätze können wegen Budgetbeschränkungen bzw. Kürzung des Direktzahlungsrahmens während der Projektphase angepasst werden.

Auskunft erteilt:

Rita Horat

041 819 15 29